

## Anlage 3 zum Fernwärmeversorgungsvertrag: Preisblatt (Stand: 01.01.2025)

### 1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 0.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 0.
- 1.5 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6 Zu den in den Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

### 2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu. (24/3/12)

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * [(0,5 * Lohn/Lohn_0) + (0,5 * Investitionsgüter/Investitionsgüter_0)]$$

Darin bedeuten:

$GP_{\text{Aktuell}}$	=	neuer Grundpreis in 2025 = 51,27 €/kW (netto)
$GP_0$	=	Basis Grundpreis, Stand: 01.01.2021, 47,00 €/kW (netto)
$Lohn$	=	Aktueller Lohn in 2025 = 108,183 (neue Tabelle ohne Sonderzahlung)
$Lohn_0$	=	Basislohn, = 98,508 (neue Tabelle ohne Sonderzahlung), Stand: 01.01.2021
$Investitionsgüter$	=	Aktueller Investitionsgüterindex in 2025 = 113,592
$Investitionsgüter_0$	=	Basis Investitionsgüterindex = 104,858, Stand: 01.01.2021

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2025):

$$GP_{\text{Aktuell}} = 47,00 * [(0,5 * 108,183/98,508) + (0,5 * 113,592/104,858)]$$

**$GP_{\text{Aktuell}} = 51,27 \text{ Euro pro kW/Jahr (netto) und } 61,01 \text{ Euro pro kW/Jahr (brutto)}$**

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * [(0,4 * \text{Wärmepreis}/\text{Wärmepreis}_0) + (0,6 * \text{Erdgasindex}/\text{Erdgasindex}_0)]$$

Darin bedeuten:

$AP_{\text{Aktuell}}$	=	neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (17,63 ct/kWh) (netto)
$AP_0$	=	5,8 ct/kWh (netto), Stand: 01.01.2021
Erdgasindex	=	EGIX Erdgasindex nach EEX in 2025 = 56,026
Erdgasindex <sub>0</sub>	=	Basis Erdgasindex = 14,336, Stand: 01.01.2021
Wärmepreisindex	=	Aktueller Wärmepreisindex in 2025 = 166,692
Wärmepreisindex <sub>0</sub>	=	Basis Wärmepreisindex = 95,938, Stand 01.01.2021

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2025)

$$AP_{\text{Aktuell}} = 58,00 * [(0,4 * 166,692/95,938) + (0,6 * 56,026/14,336)]$$

*in 2025 176,31 €/MWh (netto) und 209,81 €/MWh (brutto)*

**$AP_{\text{Aktuell}} = 17,63 \text{ ct/kWh (netto) und } 20,98 \text{ ct/kWh (brutto)}$**

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG ( $AP_{CO_2}$ ) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$EP_{CO_2} = EP_{CO_20} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

$EP_{CO_2}$	=	neuer nationaler CO <sub>2</sub> -Arbeitspreis in 2025 = 13,09 €/MWh (netto)
$EP_{CO_2,0}$	=	Basis nationaler CO <sub>2</sub> -Arbeitspreis = 5,95 €/MWh (netto), Stand: 01.01.2021
$nEP$	=	bis einschließlich des Jahres 2025 der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG = <b>55,00 €/t</b>

Im Jahr 2026: der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG; ab dem Jahr 2027: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Die ab 2026 maßgeblichen Preise werden gemäß § 4 Abs. 2 CO<sub>2</sub>KostAufG spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht.

$nEP_0$	=	Basiswert für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG: <b>25,00 €/t</b> , Stand: 01.01.2021
---------	---	--

Berechnungsbeispiel: (Stand: 01.01.2025)

$$EP_{CO_2} = 5,95 * 55,00 / 25,00$$

$$EP_{CO_2} = 13,09 \text{ in €/MWh (netto) und } 15,58 \text{ €/MWh (brutto)}$$

$$EP_{CO_2} = 1,309 \text{ ct/kWh (netto) und } 1,558 \text{ ct/kWh (brutto)}$$

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsklauseln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass eine vereinbarte Preisänderungsklausel den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5 Verändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr eines Index (Umbasierung), wird diese Umbasierung in der jeweils betroffenen Preisänderungsklausel umgesetzt, sodass die Preisänderungsklausel den umbasierten Index bei der Preisbildung berücksichtigt. Dabei wird der zuletzt nach der jeweiligen Preisänderungsklausel gebildete Preis (z. B.  $AP_{\text{Aktuell}}$ ) als neuer Basispreis (z. B.  $AP_0$ ) festgelegt. Die Ausgangswerte der übrigen in der jeweiligen

Preisänderungsklausel verwendeten Faktoren (z. B. Erdgasindex<sub>0</sub>, Wärmepreisindex<sub>0</sub>) werden so festgelegt, dass das zeitliche Verhältnis zwischen dem nunmehr in der jeweiligen Preisänderungsklausel festgesetzten Zeitpunkt der Bestimmung des Basispreises (z. B. neu festgelegter AP<sub>0</sub>) und dem in der Preisänderungsklausel festgelegten Zeitraum für die Bestimmung der Ausgangswerte der übrigen Faktoren (z. B. neuer Erdgasindex<sub>0</sub>, neuer Wärmepreisindex<sub>0</sub>) demjenigen zeitlichen Verhältnis entspricht, das vor der Umsetzung der Umbasierung nach Satz 1 bestanden hat.

- 2.6 Sollte die European Energy Exchange AG (nachfolgend: Institution) den EGIX Erdgasindex nach EEX (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass eine vereinbarte Preisänderungsklausel den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.7 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.
- 2.8 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.
- 2.9 Die Regelung unter Ziffer 2.7 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die

Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter 2.8.

- 2.10 Derzeit wird das TEHG zur Einführung eines zusätzlichen europäischen Emissionshandels insbesondere in den Sektoren Gebäude, Verkehr und (mit Ausnahmen) Energiewirtschaft novelliert („EU-ETS 2“). Ab dem Jahr 2027, spätestens jedoch ab dem Jahr 2028, bestimmt sich der Preis für Emissionszertifikate für Brennstoffe, die dem EU-ETS 2 unterfallen, nach dem TEHG und nicht mehr – wie derzeit – nach dem BEHG. Hierfür soll ein separates Zertifikatehandelssystem geschaffen werden. Bei Abschluss dieses Vertrags sind weder die Höhe noch der Veröffentlichungsort des Zertifikatepreises bekannt. Auch das geplante Versteigerungssystem ist noch nicht im Einzelnen festgelegt. Das FVU wird die von seinem Brennstoff- bzw. Wärmelieferanten weiterberechneten CO<sub>2</sub>-Kosten, die aus dem EU-ETS 2 stammen, soweit diese nach dem Sinn und Zweck des EU-ETS 2 dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können, ab dem Zeitpunkt ihrer Weiterberechnung an das FVU an den Kunden weiterberechnen. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG entfällt in diesem Zeitpunkt. Der Kunde wird über die Weiterberechnung der CO<sub>2</sub>-Kosten aus dem EU-ETS 2 und den damit verbundenen Wegfall des Emissionspreises für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Höhe der vom Brennstoff- bzw. Wärmelieferanten an das FVU weitergereichten CO<sub>2</sub>-Kosten weist das FVU dem Kunden auf dessen Verlangen nach.
- 2.11 Die in den Preisänderungsklauseln verwendeten Werte und die sich aus den Preisänderungsklauseln ergebenden Netto- und Brutto-Preise werden kaufmännisch auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Kostenpauschalen
- 2.12 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	<b>netto / brutto</b>
<b>Mahnkosten pro Mahnschreiben</b> (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 2,50
<b>Zahlungseinzug durch Beauftragten</b> (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 7,50
<b>Einstellung der Versorgung</b> (§ 33 AVBFernwärmeV)	€ 35,00
<b>Wiederaufnahme der Versorgung</b> (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)	
- während der vom FVU veröffentlichten Geschäftszeit	€ 35,00 / <b>€ 41,65</b>
- außerhalb der Geschäftszeit des FVU	€ 125,00 / <b>€ 148,75</b>
<b>Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung</b> , weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	€ 125,00 / <b>€ 148,75</b>
<b>Veränderungen des Hausanschlusses (z. B. Anpassung Wärmeleistung)</b> auf Veranlassung des Kunden	je nach Aufwand

- 2.13 Zu den in Ziffer 2.12 genannten Nettobeträgen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (Bruttobeträge). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttobeträge entsprechend; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 2.14 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziffer 2.12 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen. Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, z. B. bei einer Anpassung der Wärmeleistung, ist das FVU nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen.